

## § 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen STS Spezialtransformatoren Stockach GmbH & Co. KG (im Folgenden „**Lieferer**“ genannt) und dem Käufer oder Auftraggeber (im Folgenden „**Besteller**“ genannt) gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden „**ALB**“ genannt). Andere Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, der Lieferer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen außerhalb der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers, insbesondere, aber nicht nur, für Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen, Rahmenlieferverträge, Beistellverträge, Konsignationslagerverträge und Geheimhaltungsvereinbarungen des Bestellers, soweit die Regelungen darin nicht mit dem Lieferer ausgehandelt wurden.

2. Diese ALB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB; sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer ALB durch den Lieferer.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferer und dem Besteller im Rahmen der Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind aus Nachweisgründen in Textform niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.

4. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und die Übernahme einer Garantie, insbesondere die Zusicherungen von Eigenschaften, oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedürfen der Textform, soweit sie durch nicht vertretungsberechtigte Personen abgegeben wurden. Ein Schweigen des Lieferers bedeutet keine Zustimmung.

## § 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Vertragsabschluss.

2. Grundsätzlich stellt die Bestellung der Vertragsprodukte das Angebot des Bestellers zum Vertragsschluss dar. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Lieferer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen seinem Zugang beim Lieferer anzunehmen. Die Annahme erfolgt in Textform.

3. Beschreibungen und Ablichtungen der Produkte in technischen Unterlagen, Prospekten, Firmenbroschüren, Katalogen, Preislisten, etc. sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde; sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.

4. Im Angebot zum Vertragsabschluss (Bestellung) sind alle Angaben vom Besteller zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen des Lieferers. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten.

Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen des Lieferers, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungsnach im Sinne von Schadenersatzansprüchen.

5. Weicht die vom Besteller erteilte Annahme (Bestellung) von dem Angebot des Lieferers ab, so hat der Besteller die Abweichungen gesondert kenntlich zu machen. Ansonsten gilt diese Abweichung als nicht vereinbart, stattdessen gilt das Angebot des Lieferers.

6. Der Lieferer ist berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, beim Besteller einzuholen.

7. Aufträge sollen schriftlich oder elektronisch (EDI) erteilt werden; mündlich sowie telefonisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt.

8. Verweigert der Besteller trotz wirksamen Vertragsschlusses die Abnahme bzw. versucht sich der Besteller unberechtigt vom Vertrag zu lösen, so ist der Lieferer berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden (Entgangener Gewinn, kundenspezifisches Vormaterial usw.) geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags

entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

9. Der Lieferer behält sich an den von ihm überlassenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln alle Eigentums- sowie gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe oder inhaltliche Bekanntgabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Dies gilt auch in Bezug auf die Nutzung und Vervielfältigung durch den Besteller oder Dritter. Er hat diese Sachen unaufgefordert an den Lieferer zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

10. Der Lieferer behält sich vor, die Bearbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Besteller in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## § 3 Abrufe

1. Bei Lieferverträgen auf Abruf ist dem Lieferer, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, diesen Zeitraum, z.B. auf Grund der Materiallieferzeiten, zu verlängern. Sollte dies der Fall sein, so wird der Lieferer den Besteller hierauf rechtzeitig hinweisen.

2. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu dessen Lasten.

3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Abruf-Bestellungen innerhalb von einem Jahr nach Auftragserteilung abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, ist der Lieferer berechtigt, die Liefergegenstände in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder sofort vom Vertrag zurückzutreten.

## § 4 Änderungen

1. Für Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes nach Vertragsschluss bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

2. Der Lieferer behält sich vor, bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Besteller.

3. Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.

## § 5 Lieferung, Teillieferung, Gefahrübergang, Verpackung

1. Lieferungen erfolgen gemäß FCA ausschließlich Verpackung Incoterms 2020. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers werden die Liefer- oder Leistungsgegenstände an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Einwegverpackungen werden vom Besteller entsorgt.

2. Branchenübliche Mengenabweichungen bis zu 5 %, sind generell und ohne Rücksprache mit dem Besteller zulässig.

3. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Liefer- oder Leistungsgegenstände sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, der Lieferer erklärt sich schriftlich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefer- oder Leistungsgegenstände geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit

Auslieferung der Liefer- oder Leistungsgegenstände an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

5. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Besteller unverzüglich geltend gemacht werden.

#### **§ 6. Abnahme, Lieferzeit**

1. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch den Lieferer angezeigt wurde. Nimmt der Besteller die Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige ab, ohne die Abnahme zu verweigern, so gilt die Abnahme als erfolgt.

2. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren.

Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

3. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Belieferung des Lieferanten sowie unter der Annahme, dass keine unvorhersehbaren Produktionsstörungen eintreten.

#### **§ 7 Verzug**

1. Wird der Liefertermin bzw. die Lieferfrist vom Lieferer nicht eingehalten, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, und der Lieferer dies zu vertreten hat.

2. Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung vereinbarter Termine zu vertreten hat, kann der Besteller – sofern er nachweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist –, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für die von dem Verzug betroffene (Teil-) Lieferung oder (Teil-) Leistung verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die fristgerechte Lieferung/Leistungserbringung als eine wesentliche Vertragspflicht vereinbart wurde oder die Nichteinhaltung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers beruht.

3. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt, und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt und/oder auf die Lieferung besteht.

4. Fixgeschäfte im Sinne von § 376 HGB bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung in Textform.

5. Nimmt der Besteller die Liefer- oder Leistungsgegenstände aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht ab, befindet er sich im Annahmeverzug und hat dem Lieferer dadurch entstandenen Mehraufwendungen zu ersetzen. Insbesondere ist der Lieferer berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 2 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, dem Besteller in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Der Lieferer ist befugt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen und die Liefer- oder Leistungsgegenstände auf dessen Kosten zu versichern.

#### **§ 8 Höhere Gewalt**

1. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen des Lieferers um die Dauer der eingetretenen Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Als höhere Gewalt zählen nicht vom Lieferer zu vertretenden und nicht zu kontrollierenden Umständen, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Arbeitskämpfe, Streiks, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Betriebsunterbrechungen, wesentliche Betriebsstörungen, wie z.B. Material oder Energiemangel beim Lieferer, beauftragten Subunternehmern oder Vorlieferanten, auch, soweit der Lieferer sich bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten. Beginn und Ende derartiger Ereignisse teilt der Lieferer dem Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden mit. Die vorgenannten Ereignisse gelten auch dann als Ereignisse höherer Gewalt, wenn diese aufgrund politischer oder anderer Entwicklungen oder Gründe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vernünftigerweise zu erwarten waren und selbst wenn das Ereignis höherer Gewalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits eingetreten ist.

2. Sofern Ereignisse im Sinne des vorgenannten Absatz 1 oder Umstände im Sinne des § 313 BGB die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung/Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, ist der Lieferer berechtigt,

den Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche Entschädigung (wie z.B. Schadensersatz) des Bestellers im Zuge dieses Rücktrittes ist ausgeschlossen. Sofern der Lieferer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

3. Ein für diese Fälle seitens des Bestellers vorbehaltenes Rücktritts- und Nottfertigungsrecht ist ausgeschlossen, sofern dieses nicht mit dem Lieferer vereinbart bzw. ausgehandelt wurde.

#### **§ 9 Zahlungsbedingungen**

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, in Euro netto ab Werk Stockach zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Montage, Versicherungen und Bankspesen werden gesondert berechnet. Eine Versicherung der zu versendenden Liefer- oder Leistungsgegenstände erfolgt durch den Lieferer nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers.

2. Tritt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und bei unbefristeten Verträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist der Lieferer berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Der Lieferer ist ferner berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder von diesem sonst Änderungen gewünscht werden.

3. Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungszugang fällig. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Skonti und Rabatte werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt. Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4. Bestehen mehrere offene Forderungen des Lieferers gegenüber dem Besteller und werden Zahlungen des Bestellers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist der Lieferer berechtigt, festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

5. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung ist der Lieferer berechtigt, bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 10 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Lieferer vorbehalten.

6. Entstehen begründete Zweifel an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, z.B. durch schleppende Zahlungsweise ist der Lieferer berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen seine Leistung zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, ist der Lieferer berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder aber die Lieferungen bis zum Erhalt der Zahlungen einzustellen. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Besteller zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist.

7. Der Besteller ist zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Lieferers nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung durch den Lieferer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Die Abtretung von gegen den Lieferer gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung durch diesen in Textform.

8. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist eine Leistung des Lieferers unstreitig mangelhaft, ist der Besteller zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln steht.

9. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden des Lieferers Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

10. Damit der Lieferer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit wird, benötigen der Lieferer vom Besteller eine sog. Gelangensbestätigung. Der Besteller ist daher verpflichtet, dem Lieferer nach Erhalt der Liefer- oder Leistungsgegenstände schriftlich in Form eines vom Lieferer zur Verfügung gestellten Formulars zu bestätigen, dass er als Abnehmer die Ware als Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung erhalten hat.

11. Soweit Umsatzsteuer in der Abrechnung des Lieferers nicht enthalten ist, insbesondere weil der Lieferer aufgrund der Angaben des Bestellers von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgeht und der Lieferer nachträglich mit einer Mehrwertsteuer belastet wird (§ 6 a Abs.4 UStG), ist der Besteller verpflichtet, den Betrag, mit dem der Lieferer belastet

wird, an diesen zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob der Lieferer Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen muss.

### § 10 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Dem Besteller obliegt es, die Liefer- oder Leistungsgegenstände gemäß §§ 377, 381 HGB oder vergleichbarer fremdnationaler oder internationaler Bestimmungen unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und dem Lieferer hierbei wie auch später erkannte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Mangel als genehmigt.
2. Die weitere Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig, sofern nicht anderweitig mit dem Lieferer vereinbart.
3. Der Besteller wird den Lieferer unverzüglich eine repräsentative Menge mangelhafter Teile überlassen. Er räumt dem Lieferer die zur Prüfung des gerügten Mangels angemessene und erforderliche Zeit ein. Bei unberechtigten Beanstandungen behält der Lieferer sich die Belastung des Bestellers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.
4. Die Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

### § 11 Gewährleistung

1. Grundlage der Mängelhaftung ist die zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarte Beschaffenheit der Liefer- und Leistungsgegenstände in Form vereinbarter Spezifikationen, Zeichnungen, technischer Angaben oder sonstigen (technischen) Unterlagen. Maßgebend ist das vom Lieferer übermittelte STS-Produkt Datenblatt.  
Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, bestimmt sich das Vorliegen eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung. Soweit ein Mangel der Liefer- oder Leistungsgegenstände bei Gefahrübergang vorliegt, ist der Lieferer nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift innerhalb angemessener Frist berechtigt. Nachbesserungen durch den Besteller oder von ihm beauftragten Dritten bedürfen der Zustimmung des Lieferers. In dringenden Fällen sind sie nur zulässig, sofern dem Lieferer eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt wurde und diese erfolglos abgelaufen ist.
2. Bei Fremderzeugnissen, auch soweit sie in die Liefererzeugnisse verbaut oder sonst verwendet worden sind, ist der Lieferer berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die dem Lieferer gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.
3. Auf Verlangen des Lieferers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferer die Kosten des günstigsten Versandweges. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und Austauschkosten sind insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen deshalb erhöhen, weil die Liefer- oder Leistungsgegenstände nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort gebracht wurden, anderenfalls werden vom Lieferer lediglich die erforderlichen Aufwendungen vergütet. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
4. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache
5. Durch unberechtigte Mängelrügen entstehende Kosten des Lieferers trägt der Besteller.
6. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind ohne Zustimmung des Lieferers nicht abtretbar.

### § 12 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Der Lieferer steht nach Maßgabe dieses § 12 dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter in Deutschland verletzt werden. Eine weitergehende Prüfung, ob die vom Besteller in Auftrag gegebenen Produkte gegen Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verstoßen erfolgt nicht.
2. Aufträge nach dem Lieferer übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn der Lieferer infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt der Besteller den Lieferer von Ansprüchen dieser Rechteinhaber frei.
3. Die Haftung für Schutzrechtsverletzungen des Lieferers, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist

ausgenommen im Falle des Abs. 1 S. 1, ausgeschlossen. Sollte der Lieferer diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Besteller den Lieferer von diesen Ansprüchen frei.

4. Im Fall derartiger Rechtsmängel ist der Lieferer berechtigt, die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen oder die Mängel durch Änderung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes in zumutbarem Umfang auf Kosten des Bestellers zu beseitigen.
5. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, beschränkt sich die Haftung des Lieferers für die Verletzung fremder Schutzrechte nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.
6. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich nach Kenntnis schriftlich verständigt und eine Verletzung nicht anerkannt hat und den Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
7. Dem Besteller ist es untersagt, die Produkte des Lieferers selbst nachzubauen, oder diese durch einen Dritten nachbauen zu lassen. Ebenfalls untersagt ist die Weitergabe von technischen oder kaufmännischen Unterlagen zum Zwecke des Vergleichs oder Nachbaus der Produkte.

### § 13 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Produkte und Leistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1, Satz 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheitsverletzung einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

### § 14 Haftung

1. Der Lieferer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantihaftung.
2. Der Lieferer haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Einschränkende Haftungsvereinbarungen aus Vertrag gelten auch für deliktsrechtliche Ansprüche des Bestellers.
5. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Die Haftung des Lieferers ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
6. Soweit die Haftung des Lieferers eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
7. Soweit die Haftung des Lieferers eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer von Ansprüchen Dritter auf Anforderung freizustellen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit seinen Liefer- oder Leistungsgegenständen, gegen ihn geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren.

## § 15 Eigentumserwerb

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefer- oder Leistungsgegenstände bis zum vollständigen Ausgleich aller ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen vor.
2. Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung der den Liefer- oder Leistungsgegenstände berechtigt.
3. Wird Eigentum des Lieferers mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt der Lieferer Eigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des § 947 BGB.  
Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Leistung als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt der Lieferer Eigentum im Verhältnis des Wertes seiner Leistung zu der fremden Leistung zur Zeit der Verarbeitung.
4. Sofern der Lieferer durch seine Leistung Eigentum an einer Sache erwirbt, behält der Lieferer sich das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser- und sonstige Risiken im Rahmen einer sog. EC-Deckung zum Neuwert zu versichern. Erfolgt dies nicht, so ist der Lieferer berechtigt, auf Kosten des Bestellers diese Versicherung abzuschließen. Im Schadenfall hat der Besteller den Lieferer unverzüglich nach Kenntnis zu informieren. Der Besteller tritt dem Lieferer bereits jetzt seine insoweit gegen seinen Sachversicherer bestehenden Ansprüche ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Im Schadenfall entstehende Sicherungsansprüche sind an den Lieferer ebenfalls abzutreten.
6. Der Besteller ist berechtigt, die Sache, die im (Mit-) Eigentum des Lieferers steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferer nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an den Lieferer abgetreten, in dem der Wert seiner durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Besteller bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis des Lieferers, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt, jedoch verpflichtet der Lieferer sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Bei Verstoß gegen Zahlungsverpflichtungen hat der Besteller auf Verlangen des Lieferers die an diesen abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben sowie alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, dem Lieferer die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
7. Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferers stehenden Waren sowie zur Einziehung der an den Lieferer abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist der Lieferer nach Mahnung berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände vom Besteller heraus zu verlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur vor, soweit der Lieferer dies ausdrücklich erklärt hat.
8. Der Besteller informiert den Lieferer unverzüglich, wenn Gefahren für Vorbehaltseigentum des Lieferers, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in seinem (Mit-) Eigentum stehenden Waren und über die an den Lieferer abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Besteller unterstützt den Lieferer bei allen Maßnahmen, die nötig sind, um das (Mit-) Eigentum des Lieferers zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.
9. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht dem Lieferer ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz des Lieferers gelangten Sachen des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.  
Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferers um mehr als 10 %, so wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

## § 16 Code of Conduct

1. Dem Besteller ist der Code of Conduct des Lieferers, abrufbar unter [www.sts-trafo.com](http://www.sts-trafo.com) bekannt. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche Regelungen in diesem Code of Conduct auch von seinen Lieferanten und Unterlieferanten eingehalten werden.
2. Verstößt der Besteller gegen eine Verpflichtung aus diesem Code of Conduct, so ist der Lieferer unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

## § 17 Export- und Importfähigkeit

Ist ein Export mit dem Lieferer nicht vereinbart, ist der Lieferer nicht verpflichtet, zu prüfen, ob eine Ausfuhr der von ihm gelieferten Produkte genehmigungspflichtig ist. Das Risiko der Export- und Importfähigkeit bestellter Produkte liegt beim Besteller.

## § 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz des Lieferers in Stockach.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers das für seinen Geschäftssitz zuständige Gericht oder der Geschäftssitz des Bestellers.
3. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „UN-Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Teile dieser ALB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.